

# Dividenden unter dem Damoklesschwert

**BRENNPUNKT STEUERN** Verschärfung der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung nach Bundesgerichtsurteil – Verrechnungssteuern und Verzugszinsen – Gefahr von Willkür droht

URSULA WECHNER-ROTH

Ein Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts hat zu einer bedeutenden Verschärfung der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) geführt. Demnach muss das Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer binnen dreissig Tagen nach Dividendenfälligkeit eingereicht sein. Ansonsten ist die Verrechnungssteuer zwingend abzuliefern, und es drohen hohe Verzugszinsen.

Die Dividenden einer schweizerischen Gesellschaft unterliegen der Verrechnungssteuer von 35%. Sie ist von der Dividende abzuziehen und binnen dreissig Tagen nach der Fälligkeit an die EStV abzuliefern. Der Empfänger der Dividende kann die Verrechnungssteuer wiederum ganz oder teilweise zurückfordern.

## Kurze Meldefrist

Seit einigen Jahren wurde die Möglichkeit ausgebaut, im Konzernverhältnis die Verrechnungssteuer zu melden statt abzuliefern. In diesen Fällen ist vorab sichergestellt, dass die Empfänger der Dividende rückerstattungsberechtigt sind. Die Möglichkeit der Meldung führt zu einer wesentlichen Erleichterung in der Bewirtschaftung der notwendigen betrieblichen Liquidität, verbleiben doch die Gelder weiterhin im Wirtschaftskreislauf und können im Betrieb investiert werden, statt über Monate unverzinst bei der EStV zu liegen, bis sie zurückerstattet werden.

Das Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer ist binnen

dreissig Tagen nach Fälligkeit der Dividende einzureichen. Diese relativ kurze Frist hat in der Praxis immer wieder für Schwierigkeiten gesorgt, muss doch nach der Generalversammlung zuerst das entsprechende Protokoll erstellt werden, und das Gesuch um Meldung der Verrechnungssteuer ist mit rechtsverbindlichen Unterschriften sowohl der Schuldnerin als auch der Empfängerin der Dividende zu versehen. Diese Formalitäten brauchen erfahrungsgemäss Zeit, und dreissig Tage sind hierfür eine kurze Frist.

## Risiken für Unternehmen

Das Bundesgericht hat in einem Anfang 2011 ergangenen Urteil entschieden, dass es sich bei der dreissigtägigen Frist nicht um eine Ordnungs-, sondern um eine Verwirklichungsfrist handelt. Die Umsetzung des Urteils hat die Praxis der EStV verschärft, und der Entscheid wird seit kurzem konsequent angewendet, was hohe Risiken für die Unternehmen zur Folge hat. Es ist fraglich, ob diese Entwicklung Sinn und Zweck der Verrechnungssteuer entspricht, handelt es sich doch in erster Linie um eine Sicherungssteuer.

Bei Dividenden an ausländische Gesellschaften stellt die EStV zwar eine Bestätigung aus, wenn dem Gesuch stattgegeben wird, allerdings oft erst Monate nach seinem Einreichen. Bei Dividenden an schweizerische Unternehmen hingegen «überprüft die EStV das Gesuch, entscheidet und informiert die steuerpflichtige Gesellschaft aber, wenn das Gesuch abgelehnt wurde. Wird dem Gesuch stattgegeben, steht der Entscheid der Eid-

genössischen Steuerverwaltung jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung» (Auszug aus dem entsprechenden Merkblatt vom Januar 2001).

Unter dem Einfluss des erwähnten Bundesgerichtsentscheids erhält diese Bestimmung eine besondere Brisanz. Sobald das Meldeformular eingereicht ist und binnen nützlicher Frist keine Rückmeldung der EStV eingetroffen ist, wiegt sich die dividendenzahlende Gesellschaft daher in Sicherheit, dass alles in Ordnung sei. Wie Erfahrungen zeigen, kann sich diese Sicherheit selbst Monate oder gar Jahre jedoch später als Trugschluss herausstellen.

Erst wenn die EStV ein Gesuch um Meldung ablehnt, teilt sie dies in jedem Fall schriftlich mit. Die Ablehnung führt dazu, dass 35% Verrechnungssteuer geschuldet sind und nachträglich noch abgeliefert werden müssen. Zudem ist auf diesem Betrag dreissig Tage ab Fälligkeit der Dividende bis zur Ablieferung der Verrechnungssteuer ein Verzugszins von 5% geschuldet. Dies ist umso stossender, als der Steuerpflichtige einerseits an die Meldefrist gebunden ist, die EStV sich andererseits jedoch mit dem Negativbescheid unter Umständen Jahre Zeit lassen kann. Zudem sind Verrechnungssteuerguthaben im Gegensatz dazu unverzinst. Es wird mit ungleich langen Spiessen gefochten.

## Hohe Verzugszinsen

Um das an einem Beispiel zu illustrieren, nehmen wir an, dass eine Gesellschaft an der Generalversammlung im Februar 2012 eine Dividende von 10 Mio. Fr. beschliesst,

das Meldeverfahren aber erst nach Ablauf der dreissigtägigen Frist beantragt. Im Februar 2013 wird ihr mitgeteilt, das Meldeverfahren werde nicht bewilligt, und die Verrechnungssteuer sei abzuliefern. Im März 2013 überweist die Gesellschaft die geschuldete Verrechnungssteuer von 3,5 Mio. Fr. an die EStV. Zusätzlich erhält sie eine Rechnung für 5% Verzugszinsen über 175 000 Fr. Die Dividendenempfängerin muss sodann Monate auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer warten. Das Beispiel zeigt, dass dieses Bundesgerichtsurteil und die Praxisverschärfung ernst zu nehmen sind. Es wird Frühling, und die Saison für Dividendenausschüttungen beginnt. Folgendes ist zu beachten.

Wenn die Dividende an einem späteren Datum als am Tag der Generalversammlung fällig sein soll, kann dies ausdrücklich so beschlossen werden. Dieses Fälligkeitsdatum ist im Protokoll zur Generalversammlung festzuhalten. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um Meldung der Verrechnungssteuer beginnt in diesem Fall erst an diesem Fälligkeitsdatum.

Sind Dividenden an ausländische Konzerngesellschaften geplant, sind Gesuche um Bewilligung des Meldeverfahrens (Formulare 823, 823B oder 823C) im Vorfeld des Dividendenbeschlusses einzureichen. Da die Bewilligungen jeweils nur während drei Jahren gültig sind, ist sicherzustellen, dass sie frühzeitig erneuert werden.

Das eigentliche Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer (Formular 106 oder 108) ist binnen dreissig Tagen nach Dividendenfälligkeit einzureichen. Massgebend ist der Poststempel. Es empfiehlt sich, das Formular per

Einschreiben zu versenden, da die Beweislast über die Einreichung und Einhaltung der Frist bei der steuerpflichtigen Gesellschaft liegt.

## Verunsicherung

Dass das Gesuch um Meldung der Verrechnungssteuer der Steuerverwaltung per Einschreiben zugestellt werden soll, stimmt nachdenklich, zeugt dies doch von Verunsicherung. Da die Eidgenössische Steuerverwaltung keine schriftlichen Bestätigungen ausstellt, wenn sie das Gesuch bearbeitet hat, ist das steuerpflichtige Unternehmen einer gewissen Willkür ausgesetzt, zumal zusätzlich hohe Verzugszinsen drohen.

Es ist in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten besonders wichtig, dass die liquiden Mittel der Wirtschaft zur Verfügung stehen und nicht auf Konten der Steuerverwaltung zinslos brachliegen. Zudem ist der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer, in den Fällen in denen das Meldeverfahren zulässig ist, in höchstmöglichem Mass gewährleistet. Eine dreissigtägige Verwirklichungsfrist, in der das Gesuch zu stellen ist, ist somit mehr als fehl am Platz.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Meldeverfahrens anpasst, um den berechtigten Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden.

.....  
*Ursula Wechner-Roth, dipl. Steuerexpertin, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Betriebsökonomin KSZ, Tax Partner, Zürich, [www.taxpartner.ch](http://www.taxpartner.ch)*